

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 30. Dezember 1964

90. Stück

- 296.** Bundesgesetz: Abänderung des Gesetzes, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.
- 297.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.
- 298.** Verordnung: Aufhebung der noch geltenden Bestimmungen der Tarifpost 265 des Tarifes zur Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957.
- 299.** Verordnung: 11. Änderung der Arzntaxe.
- 300.** Verordnung: 15. Novelle der Dienstzweigeverordnung.

296. Bundesgesetz vom 25. November 1964, mit dem das Gesetz vom 14. Mai 1919, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 14. Mai 1919, StGBI. Nr. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, in der Fassung des § 132 Abs. 1 lit. e des Gehaltsgesetzes 1924, BGBl. Nr. 245, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Als Bezirksschulinspektoren sind für dieses Amt geeignete, fachlich vorgebildete Lehrer ohne Unterschied des Geschlechtes, die sich auf dem Gebiet des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens bereits betätigt haben, auf Vorschlag des Landesschulrates (Art. 81 b Abs. 1 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) zu ernennen.

(2) Jedem Vorschlag des Landesschulrates hat eine Ausschreibung und Bewerbung voranzugehen. Zur Berufung von Landeslehrern zum Amte eines Bezirksschulinspektors ist die Zustimmung des Landes nicht erforderlich.“

2. § 7 Abs. 1 hat zu entfallen.

Artikel II.

(Verfassungsbestimmung)

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1919, StGBI. Nr. 291, provisorisch in Verwendung stehenden Bezirksschulinspektoren sind mit diesem Zeitpunkt ernannte Bezirksschulinspektoren.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Schärf

Klaus

Piff

297. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 11/1955, vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 171, vom 22. Jänner 1958, BGBl. Nr. 18, und vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 185, wird abgeändert wie folgt:

Dem § 5 a werden folgende Bestimmungen angefügt:

„§ 5 b. (1) Den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes ist auf ihren Antrag nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit ein monatlicher Ruhebezug zuzuerkennen. Der Ruhebezug gebührt von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten an, frühestens jedoch nach Ablauf der Zeit, für die nach § 5 Abs. 1 die Geldentschädigung weiterbezogen wird.

(2) Für den Ruhebezug gelten die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete mit der Maßgabe sinngemäß, daß kein Anspruch auf Ruhebezug besteht, wenn die Amtstätigkeit infolge eines der im § 10 Abs. 1 lit. b und c genannten Gründe endet, daß die Ruhegenußbemessungsgrundlage 80 v. H. der im § 4 Abs. 1 Z. 4 festgesetzten Geldentschädigung beträgt, daß nach Vollendung von acht

Jahren der Amtstätigkeit 50 v. H. der Ruhegehaltsbemessungsgrundlage gebühren und daß sich der Ruhebezug für jedes weitere volle Jahr der Amtstätigkeit um 6 v. H. der Ruhegehaltsbemessungsgrundlage erhöht.

§ 5 c. (1) Jenen Mitgliedern, die die Funktion des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder eines ständigen Referenten ausgeübt haben, gebühren zu dem Ruhebezug Zulagen. Die Zulage beträgt für jedes volle Jahr, in dem eine dieser Funktionen ausgeübt wurde, 8 v. H. des Differenzbetrages zwischen der Geldentschädigung nach § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und der Geldentschädigung nach § 4 Abs. 1 Z. 4, höchstens jedoch 80 v. H. des der höchsten innegehabten Funktion entsprechenden Differenzbetrages. Für die höhere Funktion nicht zur Auswirkung gelangende Zeiten sind dabei der Dauer der nächst niedrigeren innegehabten Funktion zuzurechnen.

(2) Hat das Mitglied noch keinen Anspruch auf Ruhebezug im Sinne des § 5 b erworben, jedoch zumindest drei Jahre Funktionen nach Abs. 1 innegehabt, so ist ihm auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug in Höhe der Zulage zuzuerkennen.

§ 5 d. Besitzt ein ehemaliger Präsident, Vizepräsident oder ständiger Referent neben einem Anspruch auf Ruhebezug (Zulage) nach §§ 5 b und 5 c einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Ruhegehälter aus einem Dienstverhältnis gegenüber dem Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, einem Fonds, einer Stiftung oder Anstalt, die von Organen dieser Rechtsträger verwaltet werden, oder Unternehmungen, die solche Rechtsträger allein betreiben, oder an denen solche Rechtsträger beteiligt sind, so ist die Zulage nur in dem Maße flüssigzumachen, als die Summe der Dienstbezüge und Ruhegehälter einschließlich des Ruhebezuges nach § 5 b und der Zulage nach § 5 c beim Präsidenten 150 v. H., beim Vizepräsidenten und den Referenten 165 v. H. der Geldentschädigung nach § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 3 nicht übersteigt.

§ 5 e. Das Mitglied kann auf die Anwartschaft auf Ruhebezug (Zulage) nach §§ 5 b und 5 c oder auf einen von beiden verzichten. Soweit ein solcher Verzicht nicht ausgesprochen wurde, hat das Mitglied einen Betrag von 5 v. H. der jeweils gebührenden Geldentschädigung oder im Fall des Teilverzichtes von dem entsprechenden Teil der Geldentschädigung sowie von den Sonderzahlungen im Abzugswege zu entrichten. Ein Widerruf des Verzichtes ist unzulässig.

§ 5 f. Stirbt ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes während der Amtstätigkeit oder stirbt der Empfänger eines Ruhebezuges gemäß § 5 b, so erhalten seine Hinterbliebenen einen Todfallsbeitrag sowie eine Versorgung. Auf den Todfallsbeitrag finden die für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete geltenden gleichartigen Be-

stimmungen und auf die Versorgung die Bestimmungen der §§ 5 b bis 5 d sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Begrenzung des Versorgungsbezuges im Sinne von § 5 d der Witwe nach dem Präsidenten 75 v. H. und der Witwe nach dem Vizepräsidenten oder ständigen Referenten 82,5 v. H. der Geldentschädigung zugrundegelegt ist.

§ 5 g. Die Bestimmungen der §§ 5 b bis 5 f finden auch auf ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§ 5 h. Die Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen nach den Bestimmungen der §§ 5 b bis 5 g, die nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen krankenversichert sind, unterliegen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94/1937; hierbei gilt als Dienstgeber der Bund. Die Ruhe(Versorgungs)bezüge gelten als Bezüge im Sinne des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Schärf
Klaus

298. Verordnung der Bundesregierung vom 1. Dezember 1964, mit der die noch geltenden Bestimmungen der Tarifpost 265 des Tarifes zur Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957 aufgehoben werden.

Auf Grund des § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, wird verordnet:

Tarifpost 265 des Tarifes zur Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957, BGBl. Nr. 48, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 254/1964, wird aufgehoben.

Klaus	Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleiner
Bock	Probst	Prader	Kreisky

299. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. Dezember 1964, womit die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, neuerlich abgeändert wird (11. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 10. April 1962, BGBl. Nr. 128 (Österreichische Arzneitaxe 1962), in der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 236/1964, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I.

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

Arzneimittel:		Gramm	Groschen
Acidum sulfuricum concentratum	100	110	
Aetheroleum Geranii *)	1	315	
▪ Aetheroleum Spicae (Ergb. 6)	1	55	
▪ Aetheroleum Terebinthinae rectificatum	10	50	
• Aloe	10	95	
Aluminium chloratum *)	10	165	
Balsamum Styrax liquidus (Ph. A. VIII)	10	1475	
Benzoe	1	205	
▪ Benzolum	10	55	
▪ Carboneum sulfuratum	10	95	
▪ Cera flava	10	165	
Chinidinum *)	1	490	
Chininum hydrobromicum (Ergb. 6)	1	200	
Chininum hydrochloricum	1	210	
Chininum sulfuricum	1	230	
Cortex Quillajae	10	95	
Cuprum oxydatum (Ergb. 6)	1	65	
Extractum Frangulae fluidum	10	1120	
• Extractum Hyoscyami (DAB. 6)	1	70	
Extractum Primulae fluidum	10	1310	
Extractum Secalis cornuti (Ergb. 6)	1	260	
Extractum Secalis cornuti fluidum (DAB. 6)	10	635	
Extractum Valerianae (Ergb. 6)	1	60	
Ferrum sulfuricum siccatum	10	65	
▪ Flos Chamomillae vulgaris	10	270	
▪ Flos Verbasci	10	250	
▪ Folium Menthae piperitae	10	215	
▪ Folium Taraxaci *)	10	40	
▪ Fructus Cardamomi	1	70	
▪ Fructus Foeniculi	10	55	
▪ Fructus Juniperi	10	115	
▪ Fructus Lauri (DAB. 6)	10	35	
▪ Fructus Phaseoli sine seminibus (Ergb. 6)	10	30	
▪ Fructus Piperis albi (Ergb. 6)	10	225	
▪ Furfur Triticici *)	100	80	
▪ Herba Absinthii (pulv.)	10	35	
▪ Herba Aristolochiae *)	10	60	
▪ Herba Fumariae (Ergb. 6)	10	40	
▪ Herba Galeopsidis	10	45	
▪ Herba Hepaticae *)	10	115	
▪ Herba Veronicae (Ergb. 6)	10	85	
▪ Herba Viola tricoloris	10	60	
Hydrargyrum	1	115	
• Hydrargyrum bichloratum	1	115	
Hydrargyrum chloratum	1	110	
• Hydrargyrum chloratum amidatum	1	125	
• Hydrargyrum oxycyanatum	1	255	
• Hydrargyrum oxydatum (rubrum) (DAB. 6)	1	190	
Hydrargyrum sulfuratum rubrum (DAB. 6)	1	160	
Hydroxylaminum hydrochloricum (Ergb. 6)	1	115	
Kalium aceticum (Ergb. 6)	10	135	
Kalium stibyltartaricum	1	30	
▪ Lacca in tabulis *)	10	110	
▪ Lignum Guajaci (DAB. 6)	10	60	
Lithium salicylicum (Ergb. 6)	1	110	
▪ Magnesium carbonicum praecipitatum	10	50	
Manganum chloratum (Ergb. 6)	10	235	
Natrium dihydrogenphosphoricum	10	95	
Natrium jodicum *)	1	170	
Natrium monohydrogenphosphoricum	10	185	
Natrium sulfuratum *)	10	75	
▪ Oleum Jecoris Aselli	10	40	
„ „ „	100	350	
Paraffinum liquidum pro injectione *)	10	—	
Pix Fagi	10	20	
Polysorbitanum 80 oleinatum	1	30	
▪ Pulvis Magnesia cum Rheo (DAB. 6)	10	90	
▪ Radix Calami (decorticata) (DAB. 6)	10	50	
▪ Radix Cichorii *)	10	40	
Radix Colombo (DAB. 6)	10	95	
▪ Radix Pimpinellae (DAB. 6)	10	210	
Semen Psyllii (Ergb. 6)	10	140	
▪ Semen Sinapis (pulv.)	10	45	
Sirupus Ipecacuanhae (DAB. 6)	10	85	
Sparteinum sulfuricum (Ergb. 6)	0'1	45	
• Species diureticae	10	85	
Strontium sulfuratum (Ergb. 6)	10	600	
▪ Succus Liquiritiae (in bacillis) (DAB. 6)	10	110	
• Tabulettae Hydrargyri bichlorati 2 g	1 St.	265	
• Tabulettae Hydrargyri oxycyanati 1 g	1 St.	235	

	Gramm	Groschen
• Tabulettae Hydrargyri oxy-		
cyanati 2 g	1 St.	360
	Gramm	
Terebinthina laricina (Ergb. 6)	10	125
Theobromini Natrium-Nat-		
rium salicylicum	1	35
• Tinct. Aloes (DAB. 6)	10	105
• Tinct. Benzoes	10	535
Tinct. Benzoes composita		
(Ergb. 6)	10	395
Tinct. Ipecacuanhae	10	595
Ung. Cantharidis (Ergb. 6) ...	10	205
Ung. Hydrargyri chlorati		
amidati	10	200
Ung. Hydrargyri rubrum		
(DAB. 6)	10	235
• Veratrinum	0'1	180

Artikel II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1965 in Kraft.

Proksch

300. Verordnung der Bundesregierung vom 15. Dezember 1964, mit der die Dienstzweigeverordnung neuerlich geändert wird (15. Novelle der Dienstzweigeverordnung).

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 3 und des § 9 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird verordnet:

Artikel I.

In der Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 164/1948, werden im Teil A Abschnitt II folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der Dienstzweig 22 erhält die Bezeichnung „Rechtskundiger Verwaltungsdienst bei den Schulbehörden des Bundes in den Ländern“.

2. Bei Dienstzweig 22 a hat die Rubrik „Anstellungserfordernis“ zu lauten: „An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Vollendung eines Hochschulstudiums, das in der

Lehrer-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 103/1958, für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 vorgesehen ist, und eine in der Lehrer-Dienstzweigeverordnung für die Verwendungsgruppe L 1 als Anstellungserfordernis vorgesehene Befähigung für das Lehramt.“

3. In der Anmerkung zu Dienstzweig 35 ist als dritter Absatz einzufügen:

„Der Leiter des Bundesamtes für Zivilluftfahrt führt für die Dauer dieser Verwendung den Amtstitel ‚Präsident des Bundesamtes für Zivilluftfahrt‘.“

Artikel II.

In der Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung werden im Teil B Abschnitt II folgende Änderungen vorgenommen:

1. Bei Dienstzweig 59 a hat die Rubrik „Anstellungserfordernis“ zu lauten: „Als Fachprüfung ist die Prüfung für den Sozialen Betreuungsdienst in Justizanstalten abzulegen. Die Ablegung der Fachprüfung entfällt für Absolventen einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht.“

2. Bei Dienstzweig 64 a hat die Rubrik „Anstellungserfordernis“ zu lauten: „An Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Vollendung eines Studiums, das in der Lehrer-Dienstzweigeverordnung für Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 vorgesehen ist, und eine in der Lehrer-Dienstzweigeverordnung für eine der Verwendungsgruppen L 2 als Anstellungserfordernis vorgesehene Befähigung für das Lehramt.“

3. Bei Dienstzweig 70 wird die Rubrik „Anstellungserfordernis“ ergänzt wie folgt: „Diese Prüfung wird durch den Nachweis der Eignung für die Definitivstellung im Bemessungs- und Kassendienst in der Finanzverwaltung, im Betriebsprüfungsdienst oder im Rechnungsdienst ersetzt.“

Artikel III.

In der Anlage 1 zur Dienstzweigeverordnung wird im Teil C Abschnitt II nach dem Dienstzweig 82 folgender neuer Dienstzweig 82 a eingefügt:

82 a. Fachdienst der Bewährungshilfe.

Für die Beamten dieses Dienstzweiges gelten die für die Beamten des Statistischen Fachdienstes vorgesehenen Amtstitel.	Als Fachprüfung ist die Prüfung für den Fachdienst der Bewährungshilfe abzulegen. Die Ablegung der Fachprüfung entfällt für Absolventen einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht.
--	--

Klaus	Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleiner
Bock	Probst	Prader	Kreisky